

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsrat Herr Hartmann	6024.01-39298

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Antrag auf Baugenehmigung - Neubau von zwei Doppelhäusern - Am Weiher 16****Anlagen:**

Antrag auf Baugenehmigung_Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Anlage 1)

Baubeschreibung zum Bauantrag (Anlage 2)

BRI (2)

Eingabe OG KG Haus 2

EingabeEGHaus1

Grundfläche einschl. Terrasse, Zugang, STPL

Grundfläche Geschoßfläche

Lageplan

Statistik der Baugenehmigungen

Wohnfläche

Zubehörfläche

Sachverhalt:

Für die Flurnummern 180/1 und 180/2 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken, sowie Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sind nach § 4 BauNVO zulässig.

Die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung entspricht dem Verhältnis der Umgebungsbebauung.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.